



Erläuterungsblatt

zu den EU-Landesfördermittel Schulungen Dr. Pia Aumeier 2019

- **Schulungsveranstaltungen** können beantragt werden für die Zeit vom **15. Januar bis 15. November 2019** und müssen in Westfalen-Lippe und ggf. Düsseldorf für den KIV Düsseldorf, so er dann in den LV aufgenommen wird, stattfinden.
 - ⇒ **Antragsberechtigt sind Kreisimkervereine.**
 - ⇒ **Pro Kreisimkerverein ist eine Veranstaltung buchbar. Freiwerdende Mittel, aufgrund von Nichtbuchungen, werden nicht auf andere KIV übertragen.**
 - ⇒ **Schulungsreihen sind vom einzelnen KIV als Einzelantrag für einen Schulungstag zu beantragen.**
 - ⇒ **Pro Schulungstag ist ein Antragsvordruck vollständig auszufüllen.**
 - ⇒ **Jeder Antragsvordruck ist rechtsverbindlich durch einen Vertretungsberechtigten** (entsprechend der Satzung des Kreisimkervereins) **zu unterschreiben.**
 - Sollte nach Antragstellung für eine Schulungsveranstaltung sich Termin, Zeit oder Ort ändern, so muss dieses wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden, damit wir fristgemäß der Mittelbewilligenden EU-Prüfstelle melden können.
 - ⇒ **Anzahl Schulungsteilnehmer:** mindestens 20
 - ⇒ **Anzahl der Schulungstunden:** mindestens 2,5 Zeitstunden
- Der Förderbetrag beträgt **maximal 500,00 EUR pro Schulungsveranstaltung.**

Etwas Grundsätzliches:

Die Original-Teilnehmerliste ist die Grundlage der **Abrechnung** und muss immer eingereicht werden.

Für alle Ausgaben ist eine **Original-Rechnung** einzureichen.

Bei allen Rechnungen muss der **Geldfluss durch Kontoauszug der Bank oder Barquittung** nachgewiesen und mit eingereicht werden.

- ⇒ **Förderfähig sind:**
 - das Honorar (mind. 2,5 Zeitstunden – Referat und Diskussion)
 - die Fahrtkosten (entweder die kürzeste Strecke mit maximal 0,20 € pro PKW-km oder öffentliche Verkehrsmittel – Busse und Bahnen 2. Klasse)
 - Raummiete (konkret benennen und Kosten angeben)
 - Vortragstechnik/Leihgebühr (konkret benennen und Kosten angeben)
- Bitte beachten: Die Kosten der Schulung sind vom KIV in Vorleistung zu übernehmen. Eine Erstattung erfolgt, soweit Mittel durch das Land bereit gestellt werden sowie korrekt, vollständig und pünktlich die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Es bedeutet nicht, dass diese Kosten zu 100 % erstattet werden, auch nicht bei Einhaltung der max. Förderhöhe.
- **Nicht gefördert werden z.B.**
 - Fachkundenachweis-Honiglehrgänge, Grundausbildungen und Königinnenvermehrungs- und Umlarvschulungen
 - Ausbildungen oder einzelne Module zur Ausbildung von Fachleuten des LV (z.B. BSV, HSV, etc.)
- Sollten Sie bezüglich der Abwicklung Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an **Frau Callensee**. Sie wird Ihnen gerne Hilfestellung geben.